

Die  
**Strafbaren Handlungen**

nach  
**Deutschlands**  
**Reichsrecht und Praxis.**

**Handbuch**  
für  
**Straf- und Polizeibehörden.**

Von  
**Dr. Hermann Ortloff,**  
Landgerichtsrat zu Weimar.

**München und Leipzig.**  
Druck und Verlag von N. Oldenbourg.  
1883.



## Vorwort.

Seit das neue Deutsche Reich ein gemeines Strafrecht erhalten hat, ist das letztere mehrfach Gegenstand einer erklärenden und ergänzenden Darstellung in sog. Kommentaren geworden, welche sich, soweit sie nur das Reichs-Strafgesetzbuch behandeln, an die Legalordnung anschließen; einzelne Partien des letzteren, sowie andere Reichsgesetze mit strafrechtlichem Inhalt haben eine freiere dogmatisch-praktische Bearbeitung teils in Monographien, teils in Zeitschriften erhalten; auch hat die systematische Darstellung des Reichs-Strafrechts teils der Legalordnung folgend, teils ein selbständiges System aufstellend, den Stoff zu Lehr- und Lernzwecken in Lehrbüchern verarbeitet.

Die ersterwähnte Kommentierung des positiven Rechts ist eine Stufe der wissenschaftlichen Bearbeitung primitiver Art, die ja in bezug auf die größten Rechtsbücher der Geschichte lange Zeit eingehalten worden ist und immer wieder bei neuen Rechtsgesetzen in längerer oder kürzerer Dauer, je nach dem Stand der Rechtsbildung eines Volkes, betreten wird. Daß die deutsche Rechtswissenschaft nicht lange bei der exegetisch-praktischen Methode der Strafgesetz-Bearbeitung verweilen würde, war vorauszusehen.

Aller Blicke wandten sich zunächst der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu, welche seit 4 Jahren bereits sehr ergiebig geworden ist, so daß man schon das Bedürfnis nach einer extraktweisen Zusammenstellung und einem Gesamtregister empfunden hat, dessen Befriedigung schon teilweise entgegengekommen ist.

Der kritisch-dogmatischen Bearbeitung einzelner Rechtsfragen ist ein neues Feld eröffnet. Die Autorität jener Rechtsprechung schützt diese nicht, vor das Forum der Kritik gezogen zu werden, so wenig wie jedes legislatorische oder wissenschaftliche Werk; freilich ist die Vermutung für ein menschliches Irren dort weit schwächer, nicht bloß wegen der großen Zahl der Beurteiler einer Rechtsfrage, sondern namentlich wegen einer einheitlich geordneten Beratung hervorragender Kapazitäten. Es kann nicht ausbleiben, daß die bessere Erkenntnis der vorerst noch wenig zusammengetretenen, vereinigten Strafsenate, wie schon in einzelnen Fragen, z. B. der Strafbarkeit des Versuches am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln, die Autorität der Rechtsprechung festigen und gegen Angriffe der Kritik wappnen, mit Erfolg aber langjährige Streitfragen aus der Welt schaffen wird. Aufgabe der kritisch-dogmatischen Bearbeitung einzelner Materien wird es auch ferner sein, der höchsten Rechtsprechung im Deutschen Reiche, welche ersichtlich von den wissenschaftlichen Bearbeitungen Notiz nimmt und dadurch mit den nie rastenden Trägern der Wissenschaft außerhalb des höchsten Gerichtshofes in lebendigem Verkehr bleibt, für die Fort- und Ausbildung des Rechts vorzuarbeiten und Gelegenheit zu geben, das, was das Einzeldenken durch ausgiebigere Bearbeitung und tiefere Sichtung des Stoffes geklärt hat, zu prüfen, ob es für das praktische Leben verwendbar und haltbar sei. Das Ziel der Wissenschaft ist ja die höchste Erkenntnis der Wahrheit; diese zur Geltung zu bringen, daß sie bei dem höchsten Gericht Aufnahme finde, das möge das ideale Streben der einzelnen Mitarbeiter an dem gemeinsamen Werke der Rechtsausbildung sein! Anders ist die Aufgabe der zu Lehrzwecken dienenden Darstellung des bestehenden und durch Wissenschaft und Praxis geläuterten Rechts nach den Regeln eines Systems in Lehrbüchern. Der Zweck, den Lernenden ein Führer zur geistigen Erfassung eines als Ganzes nach leitenden Gesichtspunkten geordneten Stoffes zu sein, bestimmt die Auswahl und das Maß des Inhaltes der

Darstellung, welche die Ausgangs- und Zweckideen in den Grundzügen der Rechtsbildung zu zeigen, die Rechtsbegriffe in ihrer Einordnung in das System zu zergliedern, durch Vergleichung mit ähnlichen klarzulegen, den Zusammenhang derselben mit dem Leben darzustellen und das Gemeinsame in dem Verschiedenen aufzusuchen hat; auch bedingt jener Zweck die Darstellungsform zur leichteren Erfassung der kurz und klar zu haltenden Lehren für die damit noch Unbekannten.

Das Handbuch hingegen wendet sich an die mit den Rechtsätzen Bekannten und dient wesentlich dem praktischen Gebrauche derer, welche die Rechtsätze mittelbar oder unmittelbar auf die Fälle des Lebens anzuwenden haben. Es soll dem Praktiker bei Ausübung seines Berufes in Zweifelsfällen nicht minder, als zur Recapitulierung des früher geistig Erfassten stets zur Hand zu sein, in übersichtlicher, den Erscheinungen des Lebens sich anschließender Darlegung die auf die so mannigfach sich gestaltenden Fälle anzuwendenden Normen vorzuführen, damit er sich rasch das für die Subsumtion des Fragefalles Passende herausuchen und finden kann. Für ihn ist es von Bedeutung, den in den Rechtsatzungen enthaltenen Thatbestand schematisch-kasuistisch zerlegt vorzufinden, um nach Zusammensetzung der in den Thatfachen enthaltenen Merkmale jenes in dem Unterthat (Factum) diesen mit dem vom Gesetz allgemein vorausgesetzten zu vergleichen und dann den als richtig erkannten Oberthat zur Unterordnung jenes bereit zu haben, behufs der Konstruierung des Schlußsatzes (Urteil).

Nicht die Aufhäufung von Gelehrsamkeit, Streitfragen oder Kasuistik eines Handbuchs dient der Mehrzahl der Praktiker bei Land- und Amtsgerichten, sondern eine passende und knappe Auswahl für das Leben verwendbarer Begriffe aus der überströmenden Fülle des in Kommentaren, Sammlungen praktischer Entscheidungen und dogmatischen Bearbeitungen aufgehäuften Stoffes und zwar nach leitenden, systematischen Ideen, welche dem geübten Geiste eines Praktikers harmonisch sind. In

diesem Sinne ist das hier übergebene Handbuch ein Versuch, denjenigen, welche die mit der Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen besetzte Strafrechtspraxis zu üben haben, Staatsanwaltschaften und Gerichten, (Amtsrichtern, Untersuchungsrichtern und urteilenden, rechtsgelehrten und Laien Strafrichtern), sowie auch den der Strafrechtspflege dienenden Polizeibeamten — kurz den Straf- und Polizeibehörden — bei ihrer Amtsübung durch eine dargebotene Darstellung der im Reichsstrafrecht für strafbar erklärten Handlungen in schematisch-konjunktiver Form und durch Vorführung der im Leben am meisten vorkommenden Erscheinungen der strafbaren Handlungen, sowie der zur Entdeckung und Untersuchung derselben dienenden Maßnahmen, behilflich zu sein, wie § 1 das Weitere über Zweck und Plan des Buches ausführt.

Ursprünglich beabsichtigte Verf. zu seinem Lehrbuch der Kriminal-Polizei (Leipzig, Fues's Verlag, 1881) den vorliegenden Stoff in einem zweiten, besonderen Teil, und zwar für Polizeibehörden, erscheinen zu lassen; indessen — *fata sua habent libelli* — bei der Bearbeitung häufte sich das Material, zumal bei Darstellung des positiven Rechts und durch Berücksichtigung der Reichsgerichtspraxis dermaßen, daß jener Plan aufgegeben werden mußte und nun ein für die Strafrechtspraxis im weiteren Sinne bestimmtes Handbuch entstand. Daß Verf. auf jenes Lehrbuch und auf seine früheren schriftstellerischen Arbeiten, soweit sie einschlagende Ausführungen enthalten, öfter durch Zitate Bezug genommen hat, mag ihm nicht falsch ausgelegt werden; es geschah lediglich zur Begründung und Ergänzung einzelner Lehren.

Weimar im Januar 1883.

Dr. S. Ortkoff.

# Inhaltsverzeichnis.

## Einleitung.

	Seite
§ 1. Zweck und Plan des Buches . . . . .	1
§ 2. Begründung des nachfolgenden Systems . . . . .	8

## Erstes Buch.

### Handlungen gegen das Gemeinwesen.

#### I. Gegen den Reichs- und Staatenorganismus.

A. Die sog. politischen Verbrechen nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	10
§ 3. 1. Hochverrat und Landesverrat . . . . .	10
§ 4. 2. Beleidigungen des Landesherrn, der Fürsten und Gesandten . . . . .	16
§ 5. 3. Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . . . .	18
§ 6. 4. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . .	19
§ 7. B. Die politischen Verbrechen in der Praxis . . . . .	24

#### II. Gegen die öffentliche Ordnung.

A. Friedensstörungen . . . . .	29
§ 8. 1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	29
§ 9. 2. Friedensstörungen in der Praxis . . . . .	32
§ 10. B. Mißachtungen der Staatsautorität . . . . .	36
§ 11. C. Verletzungen der Wehrpflicht . . . . .	41

#### III. Verletzungen von Treue und Glauben.

A. Im Geldverkehr . . . . .	43
§ 12. 1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	43
§ 13. 2. Die Münzverbrechen in der Praxis . . . . .	47
B. Urkundenfälschung und ähnliche Delikte . . . . .	54
§ 14. 1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	54
§ 15. 2. In der Praxis . . . . .	63
§ 16. C. Falsche Eidesleistung . . . . .	72
§ 17. D. Falsche Anschuldigung . . . . .	83

§ 18. IV. Vergehen an der Religion . . . . .	87
--	----

<b>V. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.</b>		Seite
§ 19.	A. Blutschande . . . . .	91
§ 20.	B. Unzucht unter Mißbrauch einer Autoritätsstellung . . . . .	93
§ 21.	C. Widernatürliche Unzucht . . . . .	95
§ 22.	D. Unzucht mittels Zwanges . . . . .	97
§ 23.	E. Unzucht mit jugendlichen Personen und Verleitung . . . . .	102
§ 24.	F. Kuppelci . . . . .	107
§ 25.	G. Verletzung und Gefährdung des Sittlichkeitsgefühles . . . . .	112
<b>VI. Gemeingefährliche strafbare Handlungen.</b>		
§ 26.	A. Brandstiftung . . . . .	115
§ 27.	B. Überschwemmungen und Zerstörung von Wasseranlagen . . . . .	126
§ 28.	C. Gemeingefährliche Handlungen an Eisenbahnen und Telegraphen . . . . .	128
§ 29.	D. Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Vieh . . . . .	130
§ 30.	E. Die übrigen gemeingefährlichen Handlungen . . . . .	135
<b>VII. Die Amtsdelikte.</b>		
§ 31.	A. Im allgemeinen . . . . .	137
§ 32.	B. Die sog. eigentlichen Amtsdelikte . . . . .	141
§ 33.	C. Gemeine Verbrechen von Beamten verübt, sog. uneigentliche Amtsdelikte . . . . .	146

## Zweites Buch.

### Handlungen gegen einzelne Staatsbürger.

<b>I. Gegen Leib und Leben.</b>		
	A. Tötung . . . . .	149
§ 34.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	149
§ 35.	2. In der Praxis . . . . .	156
§ 36.	B. Abtreibung der Leibesfrucht . . . . .	167
	C. Körperverletzungen . . . . .	173
§ 37.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	173
§ 38.	2. In der Praxis . . . . .	180
§ 39.	D. Gefährdungen an Leib und Leben . . . . .	188
<b>II. Gegen den Personenstand und Ehrechte.</b>		
§ 40.	A. Verletzungen des Personenstands . . . . .	194
§ 41.	B. Verletzungen von Ehrechten . . . . .	197
<b>III. Gegen die persönliche Freiheit.</b>		
§ 42.	A. Freiheitsberaubungen . . . . .	200
§ 43.	B. Freiheitsbeschränkungen . . . . .	205
<b>IV. Gegen die Ehre und Rechte der Persönlichkeit.</b>		
§ 44.	A. Ehrverletzungen . . . . .	211
§ 45.	B. Verletzungen anderer Rechte der Persönlichkeit . . . . .	225



<b>V. Gegen das Vermögen.</b>		<b>Seite</b>
	A. Der Diebstahl . . . . .	230
	1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	230
§ 46.	a. Im allgemeinen . . . . .	230
§ 47.	b. Arten des Diebstahls . . . . .	234
	2. Der Diebstahl in der Praxis . . . . .	244
§ 48.	a. Im allgemeinen . . . . .	244
	b. Einzelne Diebstahlsarten . . . . .	250
§ 49.	a. Der einfache Diebstahl . . . . .	250
§ 50.	β. Schwere Diebstähle . . . . .	260
§ 51.	B. Die Unterschlagung . . . . .	272
	C. Raub und Erpressung . . . . .	280
§ 52.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	280
§ 53.	2. In der Praxis . . . . .	290
	D. Begünstigung und Fehlerei . . . . .	296
§ 54.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	296
§ 55.	2. In der Praxis . . . . .	301
	E. Betrug . . . . .	308
§ 56.	1. Nach dem Reichs-Strafrecht . . . . .	308
§ 57.	2. In der Praxis . . . . .	315
§ 58.	F. Untreue und ähnliche strafbare Handlungen . . . . .	327
§ 59.	G. Bankrott (Bankbruch) . . . . .	330
§ 60.	H. Strafbarer Eigennuß . . . . .	332
§ 61.	J. Wucher . . . . .	349
§ 62.	K. Sachbeschädigung . . . . .	352

## Anhang.

§ 63.	Die Übertretungen im StGB. . . . .	356
§ 64.	Strafbare Handlungen in anderen Reichsgesetzen . . . . .	367

**Alphabetisches und Paragraphen-Register.**

---

## Abkürzungen.

---

Abj. = Absatz.

a. E. = am Ende.

Anm. = Anmerkung.

bzw. = bezüglich oder beziehentlich.

d. i. = das ist.

EG. = Einführungsgesetz.

Ges. = Gesetz.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

i. w. R. = im wiederholten Rückfall.

KO. = Konkursordnung.

m. E. = meines Erachtens.

MStGB. = Militärstrafgesetzbuch.

RG. = Reichsgericht, wozu die römischen Zahlen mit Straff. den Straffenat bedeuten, von welchem das nach dem Datum zitierte Urteil gegeben worden ist, welches angezogen worden. Die den Sammlungen der Entscheidungen oder Rechtsprechung beigelegten chronologischen Register, sowie die inzwischen erschienenen Generalregister und Repertorien vermitteln das Auffuchen der zitierten Urteile.

RMG. = Reichsmilitärgesetz.

RStrR. = Reichsstrafrecht.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozeßordnung.

S. = siehe.

vgl. = vergleiche.

Ziff. = Ziffer.

---

# G i n l e i f u n g .

## § 1.

### Zweck und Plan des Buches.

Die den Strafgesetzen inwohnenden allgemeinen Verbote oder Gebote (Normen) für menschliches Thun oder Lassen (Handeln) sind Forderungen der Vernunft als derjenigen Naturgabe des Denkens, welche aus dem Erkennen der höheren Zwecke des Menschen Regeln ableitet, deren Beachtung eine Bedingung des Zusammenlebens, mithin Nothwendigkeit ist. In ihr wurzelt das Rechtsbewußtsein, d. i. das Erkennen und Erfassen der Rechtmäßigkeit und Widerrechtlichkeit, das allgemeine Pflichtgebot für jeden Menschen, seine Handlungen vor ihrer Ausführung mit den allgemeinen Vernunftge- und =verboten zu vergleichen, die nicht damit übereinstimmenden zu unterlassen und nur in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln, welches allgemeine Gebot den sog. „kategorischen Imperativ“ als Minimalforderung erfüllt.

Die Fähigkeit, die natürlichen Kräfte des Geistes bestimmungsgemäß zu gebrauchen und zwar die sich bekämpfenden, des Begehrens und des Verstandesdenkens entgegen dem Erkennen und Vernunftdenken, durch das Wollen in Harmonie zu erhalten, wird allgemein bei jedem Menschen vorausgesetzt; auf der Annahme des Vorhandenseins dieser Fähigkeit beruht die Zurechnung der ver- und gebotswidrigen Handlungen zur Schuld seitens eines dritten, dazu Verufenen.

Nach Aufnahme der im allgemeinen Bewußtsein der Normwidrigkeit enthaltenen Ge- und Verbote in die Strafgesetze des Staates werden jene Normen zu Strafsatzungen durch den gesetzlichen Zusatz der für ihre Übertretung bestimmten Folgen (Strafen).

Ihre Anwendung auf den Übertreter setzt daher nicht Kenntniss dieses einzelnen Strafgesetzes, sondern nur das durch dieses wieder-gegebene allgemeine Bewußtsein der Normwidrigkeit auch bei dem Thäter voraus. Der Nachweis des Mangels desselben schließt die Zurechnung zur Schuld aus, wie überhaupt der einer Fähigkeit des natürlichen Gebrauchs der als allgemein vorausgesetzten Geisteskräfte. Das in Thatkraft übergegangene Wollen einer Handlung, ungeachtet des Bewußtseins ihrer allgemeinen Rechtswidrigkeit und zwar entweder als Selbstzweck oder als Mittel zu begehrten Zwecken, ist die geistige Ursache der meisten Übelthaten; die aus ihr hervorgehende freie Entschlichung zur Ausführung der letzteren ist der Vorsatz zur Strafthat, die eine Art der Verschuldung überhaupt. Die andere Schuldart, die Fahrlässigkeit, dagegen beruht in der Unthätigkeit oder der nicht dem allgemeinen oder besonderen Pflichtgebote entsprechenden Thätigkeit der natürlichen Geisteskräfte, des Erkennens und Denkens, welche nach allgemeiner Voraussetzung jedem Menschen als von Natur inwohnend angenommen werden, Ausnahmen selbstverständlich vorbehalten\*).

Normwidrige Handlungen sind nur auf jene oder diese Schuldart zurückzuführen oder zur Verschuldung zuzurechnen. Aus dem Gebiete der nach der Vernunft als normwidrig erscheinenden Handlungen hat das Strafrecht den bei weitem größeren Teil als bürgerlich strafbare, d. h. mit der Folge des staatlichen Zwanges zur Strafbildung versehene Handlungen zusammengestellt. Neben den vom Reichs-Strafrecht begrifflich als strafbar aufgestellten rechtswidrigen Handlungen gibt es noch eine große Zahl nach Landesrecht strafbarer Handlungen, welche hier außer Betracht bleiben.

Gegenstand der hier in Aussicht genommenen Behandlung sind nur die im deutschen Strafgesetzbuch und in einzelnen daneben stehenden Reichsgesetzen als strafbar bezeichneten Handlungen, Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen (§ 1 StGB.) und

\*) Vgl. des Verf. Abhandlung im Gerichtsjaal XXXIV (1882) S. 401 ff.: „Die Schuldarten im Strafrecht“. Diese werden in dem vorliegenden Buch bei den einzelnen Handlungen besonders berücksichtigt werden, da die Lehrbücher des Strafrechts insoweit vieles vermissen lassen.

zwar von letzteren diejenigen, welche die Praxis vorzugsweise beschäftigen.

Das einzelne Strafgesetz enthält in allgemeiner und kürzester Darstellung ein Begriffsbild, entlehnt von der gewöhnlichen Erscheinung der rechtswidrigen Handlung im Leben, und zwar in seinem ersten Teil, dem sog. gesetzlichen Thatbestand, während in dem anderen Teil die für den Eintritt einer solchen Handlung in die Wirklichkeit bestimmte notwendige Folge, die Strafe, aufgestellt ist.

In dem einen wie in dem anderen liegt selbstverständlich das besondere Verbot oder Gebot, dessen Uebertretung in ein bestimmt gezeichnetes Begriffsbild der allgemeinen Norm- und Rechtswidrigkeit eines Verhaltens im Strafgesetz aufgenommen worden ist und zwar zur Vergleichung des einzelnen Straffalles mit jenem Begriff der strafbaren Handlung. In dieser Vergleichung besteht die geistige Thätigkeit derer, welche an der Strafrechtspflege selbst oder nur vorbereitend mitzuwirken berufen sind; gestattet die Herstellung des Thatbildes dessen Einfügung in die Umrisse jenes Begriffsbildes, so daß eine Deckung beider stattfindet, so paßt der einzelne Thatbestand unter das Gesetz, oder dessen Anwendung erscheint zulässig und der in der Subjuntion liegende Schluß ist richtig.

Die zu unterstellende That ist aber eine in der Vergangenheit liegende Wirklichkeit, welche sich zusammensetzt aus einer gewissen Zahl äußerer und innerer Vorgänge oder Thatfachen. Die Erkenntnis des wahren Zusammenhanges dieser untereinander und mit der Verschuldung des Bezüchtigten ist die Bedingung einer richtigen Vorstellung jener historischen Wirklichkeit; dazu dient die Zusammensetzung der Einzelheiten zu einem Gesichts- oder Thatbild oder die Rekonstruktion der Thatfachen in der Vorstellung durch Beweismittel, aus welchen der Schluß zu ziehen ist, daß die That auch so und nicht anders in der Vergangenheit sich entwickelt und vollführt haben könne und müsse. Den Irrtum in diesem Schlusse auszuschließen ist die höchste Aufgabe der Strafrechtspflege, d. i. die möglichste Erzielung objektiver Wahrheit oder historischer Treue in der Wiedergabe des Thatbildes für die Vorstellung derjenigen, welche end-

gültig das Strafgesetz auf die einzelne That durch einen Syllogismus anzuwenden haben.

Zur Auffindung der erforderlichen Thatbestandsmerkmale sowie zur Probe, ob die Wiedergabe des Geschehenen auch der Wirklichkeit im einzelnen entspreche, dient sehr wesentlich die Vergleichung der aufzufuchenden und gefundenen Einzelheiten mit den in anderen gleichen oder ähnlichen Fällen als wiederkehrend und gewöhnlich hervorgetretenen Thaterscheinungen, wie sie die Erfahrungskennntnis aus anderen Thatbildern erprobt hat — die Kasuistik der Praxis. Eine solche Kennntnis sammelt sich der Praktiker mit den Jahren; vieles davon bleibt ihm, vieles geht ihm über das stets Neue und Veränderliche aus der Erinnerung verloren. Derartige Erscheinungsbilder der strafbaren Handlungen aus der praktischen Erfahrung in allgemeinen Umrissen gezeichnet und zusammengestellt zu finden, ist für den angehenden Praktiker ein Bedürfnis zur Anregung des Nachdenkens und der vergleichenden Beobachtung, dem älteren Praktiker aber dient eine solche Zusammenstellung zur Wiederbelebung der Erinnerungen und ihrer Verwendung auf immer wieder anders geartete Gestaltungen.

Das hier gebotene Handbuch hat daher die strafbaren Handlungen in einer zweifachen Richtung darzustellen unternommen.

1. Zunächst sind die einzelnen strafbaren Handlungen, wie sie das heutige gemeine deutsche Strafrecht normiert, besonders rücksichtlich ihres Thatbestandes schematisch zerlegt worden, um den bei der Strafrechtspflege Beteiligten die Vergleichung der fraglichen That mit der allgemeinen Skizzierung der im Strafgesetz gezeichneten Thatbegriffe und die Subsumtion jener unter letztere zu erleichtern.

2. Dann aber sind die gewöhnlichen Erscheinungen der Verübung strafbarer Handlungen aus der Erfahrung wiedergegeben zur leichteren Erkenntnis der Art und Weise der Verübung der in Frage stehenden einzelnen Übelthat, zur Ermittlung und Feststellung ihres Thatbestandes, besonders zur Anregung von Kombinationen über das wahrscheinlich Geschehene, wie sie die untersuchende Thätigkeit der Strafbehörden mit sich

bringt, welche dem urteilenden Gericht ein geschichtsgetreues Bild zur Wiedergabe in der Hauptverhandlung vorzubereiten bestimmt ist.

Das Handbuch ist jedoch nicht bloß für Straf= sondern auch für Polizeibehörden bestimmt und zwar insoweit solche die Kriminalpolizei zur Unterstützung jener Behörden auszuüben berufen und nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie nach §§ 157, 159, 186 der Strafprozeßordnung verpflichtet sind.

Für die Beamten der Kriminalpolizei ist Kenntniß des gesetzlichen Thatbestandes der strafbaren Handlungen ebenfalls die Bedingung einer erfolgreichen Thätigkeit ihres Berufes, welche in dem heutigen Strafverfahren weit mehr im Vorverfahren in Anspruch genommen wird als früher, indem die Staatsanwaltschaft sich besonders der Kriminalpolizei im vorbereitenden Verfahren zu bedienen pflegt, um das Material für die meisten Anklagen, ohne gerichtliche Voruntersuchung, festzustellen. Wer nun nicht weiß, welche einzelnen Begriffsmerkmale und Verfolgungserfordernisse das Strafgesetz für jede einzelne strafbare Handlung aufstellt, wer nicht die Unterscheidungsmerkmale einzelner sich ähnlich scheinender Delikte kennt, wird bei Ermittlung der Beweise einer Thatverübung oder bei Erhebung der für oder wider die Schuld eines Verdächtigen sprechenden Gründe der Überzeugung im Unklaren sein, oft und viel vergebliche Arbeit haben und das Richtige nicht oder erst nach langem Suchen und durch Hinweisung der Strafbehörden finden — und zwar wegen des damit verbundenen Zeitverlustes und der Gewinnung von Vorteilen des Thäters zur Vereitelung seiner Überführung, zum Schaden und auf Kosten der Strafrechtspflege. Denn es gilt ja überall, zumal bei dem sog. ersten Angriff der Polizei, zu wissen, worauf es ankommt bei der Entwicklung der polizeilichen Thätigkeit im einzelnen Fall, dabei aber das Gesekliche von dem Ungeseklichen, das Notwendige von dem Entbehrlichen, das Erhebliche von dem Unerheblichen, das Nützliche von dem Schädlichen zu unterscheiden und rasch und sicher das Richtige zu treffen; Verfäumtes kann nicht leicht nachgeholt und Verfehltes schwer ausgebeffert werden. Nicht minder hängt die geschickte Erledigung einzelner Aufträge der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters im Vorverfahren von der geistigen Durch-

schauung des Zweckes der Anordnungen ab und diese wird stets bedingt durch die Kenntniss der einzelnen gesetzlichen Merkmale oder Bestandteile der in Frage befangenen That und der Umstände, welche zur Überführung des Verdächtigen als Schuldigen verhelfen.

Die Kenntniss dieser führt dann um so leichter zur Erkenntniss derjenigen Mittel, durch welche man am besten und sichersten zur Entdeckung der strafbaren Handlungen und ihrer Urheber und Gehilfen gelangt. Das Studium des gesetzlichen Thatbestandes einer auf die angezeigte Übelthat etwa passenden Strafzusage muß jedem amtlichen Einschreiten im Einzelfall vorausgehen, da es gilt den dereinstigen Richterspruch vorzubereiten; daher hat der Straf- oder Polizeibeamte schon bei der vorbereitenden Feststellung des Beweises zu vergleichen, ob die einzelnen Anzeichen und Verdachtsgründe sich auf die Merkmale, wie sie das Gesetz zur Annahme einer strafbaren Handlung erfordert, erstrecken und ob die einzelnen Thaterscheinungen die im Gesetz festgestellten Deliktmerkmale decken; denn ähnlich wie bei der geistigen Arbeit der Strafbehörden erfolgt bei einem mit Wesenverständnis arbeitenden Beamten der Kriminalpolizei ein Untersuchen der beobachteten und erforschten Thatfachen unter den Gesetzesbegriff des etwaigen Deliktes wenigstens in Umrissen; je besser und vollkommener aber jenes Verständnis, desto besser und leichter die Auffindung der Mittel und Wege, welche zur vorläufigen Beweissicherung und Beweisfeststellung die dienlichsten und zweckmäßigsten sind.

Um jedoch bei der Auswahl der letzteren behilflich zu sein und die Auffindung der Mittel und Wege zu erleichtern, andererseits aber auch die Gesetzmäßigkeit in deren Gebrauch wahren zu helfen und die Geschicklichkeit in ihrer Verwendung zu unterstützen, schließt sich durch die Strafbehandlung hindurchgehend auch mit Rücksicht auf die kriminalpolizeiliche Thätigkeit an die Darstellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen eine Skizzierung ihrer gewöhnlichen Erscheinung im Leben und derjenigen Erfahrungssätze, welche als behnbare und an den Einzelfall anzupassende Zweckmäßigkeitsregeln anzuwenden sein können, soweit



sich überhaupt solche aufstellen lassen. Auch bei dieser Darstellung ist besonders auf die von den Gesetzen dem Urteil über das zweckdienliche Verwenden der möglichen Mittel gezogenen Grenzen hingewiesen worden, damit die polizeiliche Thätigkeit sich womöglich stets innerhalb der Gesetzeschranken bewege, was um so mehr zu beachten ist, als sie einerseits vermöge ihres Verfolgungsberufes in verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger leicht gewaltsam eingreifen kann, was einem Beamten nicht minder als der Sache, die er verfolgt, schädlich werden mag, als andernteils aber Polizeibeamte in Unsicherheit verfallen und aus Angftlichkeit bei ihrem Vorgehen eine dem Ansehen der Strafrechtspflege schadende Schwäche verraten könnten.

Der Kampf mit der „Armee des Verbrechertums“ erfordert ein mehr und mehr geschultes Polizeibeamtentum!\*)

Überall kann es sich, gegenüber der unererschöpflichen Mannigfaltigkeit der Verbrechensercheinungen im Leben, in der vorerwähnten Darstellung jener Regeln nur um eine Anleitung zum Nachdenken über die Anwendung und die Angemessenheit des oder jenen Mittels der Beweisficherung und Wahrheitsermittelung, je nach Lage des einzelnen Falles, nicht um eine Erschöpfung aller möglichen oder zweckentsprechenden Mittel handeln, wie etwa bei einem Handbuch der Untersuchungsfunst.

Daneben erschien es geboten, auf denjenigen Gebieten des Verbrechertums, welche sich das gewerbemäßige Gaunertum als eine geschichtlich fortgepflanzte Tradition eigentümlicher Art auszusuchen pflegt, auf die unbekannteren Schliche und Mittel aufmerksam zu machen und dabei auch der besonderen Ausdrücke der Gaunersprache zu gedenken, und zwar letzteres, um dem Strafverfolgungsbeamten vorkommenden Falles das Verständnis geheimnisvoll scheinender Laute zu erleichtern oder ihn wenigstens zur Weitererforschung des Sinnes derartiger „Idiome“ zu veranlassen\*\*).

\*) Zur Erreichung dieses Zieles dient des Verf. „Lehrbuch der Kriminalpolizei“. Leipzig, Fues'sche Verlagsbuchhandlung, 1880.

\*\*\*) Das empfehlenswerteste Hilfsmittel ist das Werk von Dr. A. v. Valle-  
mant, „das deutliche Gaunertum“ in 4 Bänden (1858—1862), welches bei Dar-  
stellung der Gaunerverbrechen mehrfach benutzt worden ist.

## § 2.

Begründung des bei Darstellung der strafbaren Handlungen befolgten Systems.

Die Ordnung des wissenschaftlich zu behandelnden Stoffes nach leitenden Gesichtspunkten bestimmt sich nach dem Gemeinsamen in den Verschiedenheiten. Das Gemeinsame, welches die verschiedenen strafbaren Handlungen um sich gruppiert, liegt in dem Gegenstand ihrer Richtung. Von jeher hat die Strafrechtslehre strafbare Handlungen, je nachdem sie gegen die Gesamtheit der Staatsbürger, oder wie hier gesagt werden soll gegen das Gemeinwesen, oder gegen den einzelnen als Staatsbürger gerichtet sind, in zwei große Gruppen, denen hier und dort noch andere zur Seite gestellt wurden, verteilt. Obschon die sog. Legalordnung des Strafgesetzbuchs eine solche Einteilung nicht befolgt, sondern die Verbrechen und Vergehen in nicht weniger als 28 einzelnen Abschnitten, in deren Reihenfolge indessen jene Zweiteilung der gedachten Delikte nicht zu verkennen ist, unter ebensoviel Überschriften aufgeführt und im letzten (29.) Abschnitt davon die Übertretungen ohne greifbare innere Unterschiede ausgetrennt hat, so hat die Befolgung dieser Anordnung aus inneren, systematischen Gründen im Nachfolgenden nicht stattgefunden\*) und ist nur in einzelnen Unterabteilungen möglichst berücksichtigt worden; vielmehr enthält das nachfolgende System im ersten Buch die gegen das Gemeinwesen gerichteten strafbaren Handlungen und im zweiten Buch die gegen den einzelnen Staatsbürger gerichteten; dabei sind nicht bloß die im Reichs-Strafgesetzbuch enthaltenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern auch eine Anzahl in anderen einschlagenden Reichsgesetzen enthaltener, für strafbar erklärter Handlungen, soweit sie sich unter die leitenden Gesichtspunkte unterordnen ließen, berücksichtigt worden — die selten vorkommenden natürlich mehr aphoristisch.

---

\*) Für ein Handbuch des Strafrechts, welches hier zum größeren Teil geboten wird, eignet sich eine Legalordnung so wenig wie für ein Lehrbuch, was von den Vertretern der Strafrechtswissenschaft anerkannt ist, z. B. G. Meyer, Lehrbuch des Strafrechts; v. Liszt, das deutsche Reichsstrafrecht (1881) § 59; Binding, die Normen (1872) u. a. m.

Die Übertretungen des letzten Abschnittes im StGB., soweit sie sich in dem hier aufgestellten System nicht unterbringen ließen, sind nach der Legalordnung in einem Anhang der Vollständigkeit halber aufgeführt worden; außerdem gibt es noch zahlreiche Delikte, welche sich in einer Zahl anderer Reichsgesetze finden, wie auch in zahllosen Landesgesetzen. Die betreffenden Reichsgesetze sind im letzten Paragraphen aufgeführt worden.

Die Unterordnung der einzelnen strafbaren Handlungen im ersten Buch bot allerdings manche Schwierigkeit, welche indessen mit einiger Freiheit der Auffassung von dem allgemeinen Gesichtspunkt aus zu überwinden war, daß, wie für den Inhalt des formellen Rechts überhaupt das Verhältnis der vernünftigen Bedingtheit oder von vernunftgemäßer Mittelverwendung zu ebenso vernünftigen Zwecken bestimmend ist, auch dieses Verhältnis für jene Unterordnung maßgebend sein soll und darf; es gilt dies namentlich von den Verletzungen von Treue und Glauben, von den Vergehen gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit, von den gemeingefährlichen Handlungen und selbst von den Amtsdelikten, welche alle gegen notwendige Bedingungen eines vernünftig geordneten Zusammenlebens der Menschen im Staate und somit auch gegen das Gemeinwesen gerichtet sind.

Weniger Schwierigkeit bietet die Ordnung der strafbaren Handlungen gegen den einzelnen Staatsbürger im zweiten Buch und zwar nach der Richtung jener gegen dessen hervorragenden Einzelrechte, unter welchen auch das Recht des Personenstands und die Ehrechte, denen eine das allgemeine Interesse berührende (öffentlichrechtliche) Seite nicht zu bestreiten ist, und zwar zunächst dem Recht auf strafrechtlichen Schutz des Leibes und Lebens, als ein vorwiegendes Einzelrecht der Persönlichkeit eines Staatsbürgers gegenüber dem anderen, ihren Platz zu finden haben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Gebrauch der Strafgesetze, zumal bei Zuerkennung der Strafen, durch das Handbuch nicht ausgeschlossen werden sollte.

---

## Erstes Buch.

### Handlungen gegen das Gemeinwesen.

---

#### I. Gegen den Reichs- und Staatenorganismus.

##### A. Die sog. politischen Verbrechen nach dem Reichs-Strafrecht.

#### § 3.

##### 1. Hochverrat und Landesverrat.

1. Hochverrat ist ein gegen den Bestand des Organismus des inländischen Staates (das Reich sowie dessen Bundesstaaten) gerichteter Angriff. Nur die im StGB. §§ 80—86 aufgeführten Fälle sind für strafbar erklärt, wobei die allgemeinen Grundsätze über Versuch und Vollendung zum Teil verlassen sind:

a) Mord und Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates; Strafe: der Tod (§ 80 StGB.).

b) Das bloße Unternehmen folgender Handlungen (an sich Versuch und diesem naheliegende Vorbereitung) ist vollendeter Hochverrat, d. i. vollendet mit jeder Handlung, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll (§ 82 StGB.); nämlich Hochverräter ist, wer es unternimmt,

α) einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,

β) die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,

γ) das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, oder

δ) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder teilweise einem anderem Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft auf Lebenszeit, bei Annahme mildernder Umstände letztere nicht unter 5 Jahren; fakultative (nach richterlichen Ermessen) Nebenstrafe (§ 81 StGB.).

c) Alle ein hochverräterisches Unternehmen nur vorbereitenden, d. h. nach einem bestimmten bewußten Ziele hin bereits vorgeschrittenen\*) Handlungen sind mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit letzterer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren zu strafen (§ 86 StGB.). Folgende sind aber besonders hervorgehoben und durch höhere Strafe ausgezeichnet:

α) Die Verabredung mehrerer zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens, ohne daß es jedoch zum Beginn einer nach § 82 StGB. strafbaren Handlung gekommen ist, sog. hochverräterisches Komplott; Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände nicht unter 2 Jahren; fakultative Nebenstrafe (§ 83 StGB.),

β) zur Vorbereitung eines Hochverrats bewirkte Einlassung mit einer auswärtigen Regierung, oder der Mißbrauch einer von dem Reich oder einem Bundesstaat anvertrauten Macht oder Anwerbung oder Einübung von Mannschaften in den Waffen; Strafe: wie unter α (§ 84 StGB.),

γ) öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen bewirkte Aufforderung zur Ausführung einer nach § 82 StGB. strafbaren Handlung; Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Festung von 1 bis 5 Jahren (§ 85 StGB.).

\*) RG. II. und III. Straff. im Urte. v. 21/X 1881 (im ersten Hochverratsprozeß des Reichs).

d) Besonders, mit (geringerer) Strafe, bedroht sind solche feindliche, von einem Deutschen im In- oder Auslande, oder von einem Ausländer im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn vorgenommene Handlungen, welche, wenn sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen wären, nach §§ 81 bis 86 StGB. zu bestrafen sein würden. Indessen tritt ihre Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, welcher aber zurückgenommen werden kann, ein und unter der Voraussetzung, daß dem Deutschen Reich in dem anderen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was der Richter festzustellen hat (§ 102 StGB.), dazu RG. III. Straff. im Ur. v. 2/VII 1881.

2. Landesverrat ist ein gegen die Stellung des vaterländischen Staates zu anderen Staaten gerichteter Angriff, durch Treubruch und Verrat. Das StGB. bedroht in §§ 81—92 folgende Fälle:

a) „Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrat mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft“, geringere und Nebenstrafen bei Annahme mildernder Umstände (§ 87 StGB.).

b) Der Landesverrat durch Dienen eines Deutschen in der feindlichen Kriegsmacht bei Kriegzeiten (§ 88 StGB.).

c) Der in Kriegzeiten seitens eines Deutschen an die feindliche Macht geleistete Vorschub oder die den Truppen des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen zugefügte Benachteiligung (§ 89 StGB.).

d) Eine Reihe vorzüglich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges verübter ver-räterischer Handlungen sind sub 1—6 im § 90 StGB. einzeln aufgeführt und mit lebenslänglichem Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände mit Festungshaft nicht unter 5 Jahren und mit fakultativer Nebenstrafe bedroht.

e) Der vorfällige Verrat von Staats- und militärischen Geheimnissen wird verübt, indem jemand

α) „Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht\*“;

β) „zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt\*\*“,“ oder

γ) „eine ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachteile desselben führt, der ihm den Auftrag erteilt hat.“

Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Festung nicht unter 6 Monaten (§ 92 StGB.).

3. Nach § 4 StGB. findet wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung statt, indessen kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden

a) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen hat,

b) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen hat.

Nach § 91 StGB. ist gegen Ausländer wegen einer der in §§ 87, 89, 90 StGB. bezeichneten Handlungen (oben Abs. 2 a, c, d) nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren, außerdem nach jenen Strafgesetzen, wenn Ausländer derartige Handlungen verüben, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten.

4. Zuständig ist für die sog. politischen Verbrechen unter 1. und 2. überall, wo die That gegen den Kaiser sowie das Reich gerichtet ist, der erste Strafsenat des Reichsgerichts für die Untersuchung und Entscheidungen bzw. über Er-

\*) Vgl. die Übertretungen in § 360 Ziff. 1 StGB und im Preßgesetz v. 7. Mai 1874.

\*\*) Vgl. § 14 „Urkundenfälschung“.

öffnung des Hauptverfahrens, der vereinigte zweite und dritte Straffenat (zu einem Gerichtshof von mindestens 11 Richtern vereinigt) für das Hauptverfahren (§§ 136 Ziff. 1, 138 StGB.), sonst für die anderen Fälle das Schwurgericht, für die unter 1 d das Landgericht.

5. „Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 — 92 StGB. die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden“ (§ 93 StGB., §§ 480, 333 — 335 StPD.). Die Beschlagnahme erfolgt, je nachdem die Untersuchung zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehört, von dem I. Straffenat jenes oder der Strafkammer des Landgerichts.

6. Die seit dem Jahre 1848 zur Neugestaltung der politischen Zustände Deutschlands besonders durch die Freiheit der Presse, die Ausbildung der Landesvertretungen und das Versammlungsrecht führenden Bestrebungen sind auch von Ausartungen destruktiver und revolutionärer Natur vielfach getrübt worden, welche seit einem Jahrzehnt in bedenklicher Weise unter dem zu weit reichenden Schutz der freiheitlichen Institutionen und eines übertriebenen Asylrechts die Ordnung der Gesellschaft und der Staaten durch vielfach bethätigte Umsturzpläne, geheime, terroristische Verbindungen und Regierungen, ein internationales Revolutionssystem betreiben, dessen unverhohlener Zweck die Vernichtung der Staatsgewalten und der gesellschaftlichen Ordnung ist. Diese sich außerhalb der Staatsordnungen stellende Partei der Anarchisten macht noch den Anspruch auf den Namen einer politischen Partei, während sie in der That nur ein Feind aller bestehenden Gesellschaftsordnung ist, unter dem Namen der Sozialisten, Kommunisten, Nihilisten. Ihr Treiben im Deutschen Reiche hat ein periodisch\*) geltendes Ausnahmegesetz hervorgerufen, das Reichsgesetz vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wie sich jene politische Partei in Deutschland früher selbst nannte, welches im Grunde eine Lücke des Strafgesetzbuchs

\*) Vorerst bis zum 30. September 1884 gültig laut Reichsgesetz v. 21. October 1878 betr. die authentische Interpretation u. f. m.



bezüglich der Bestimmungen über den Hochverrat (§§ 83, 86 StGB.) ausfüllt, indem es mehr präventiver-polizeilicher Natur ist und demgemäß auch verhältnismäßig geringe Strafen androht.

Folgende Vergehen werden durch Übertretungen jener Gesetzesbestimmungen verübt:

a) Beteiligung an einem verbotenen sozialistischen Verein oder irgend eine Thätigkeit in dessen Interesse oder Teilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Sozialistenversammlung ist mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. Dagegen soll Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr die Vorsteher, Leiter, Agenten, Kassierer, Redner eines solchen Vereins oder einer solchen Versammlung, sowie denjenigen treffen, welcher zu der letzteren auffordert, und den, welcher zu derartigen Zwecken Räumlichkeiten hergibt (§§ 17, 18 des Gef.).

b) Verbreitung (RG. III. Straff. im Urtr. v. 17/II 1880, I. v. 3/II 1881), Fortsetzung und Wiederabdruck (RG. II. Straff. im Urtr. v. 12/X 1880) einer verbotenen oder einer von der vorläufigen Beschlagnahme betroffenen Druckschrift (in der auf gemeingefährliche Zirkulation gerichteten Absicht\*) ist mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht (§ 19 das.).

c) Einsammeln von Beiträgen sowie öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher ungeachtet des polizeilichen Verbotes; Strafe wie unter a. und Einziehung der Sammlung zum Nutzen der Armentasse (§ 20 das.).

Die vorbezeichneten Handlungen (a bis c) werden bloße Übertretung, sofern sie ohne Kenntnis des durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verbotes verübt werden\*\*). Strafe: Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft (§ 21 das.); zuständig ist alsdann das Schöffengericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls, während das Landgericht für die unter a bis c aufgeführten Vergehen zuständig ist.

\*) RG. III. Straff. im Urtr. v. 1/X 1881. Photographien gehören auch hierher, RG. III. Straff. im Urtr. vom 29/VI 1881.

\*\*\*) Auch aus den letzten Jahrgängen des Zentralblattes für das Deutsche Reich und der amtlichen Blätter der Einzelstaaten sind derartige verbotene Druckschriften in großer Anzahl zu ersehen.

Geschäftsmäßigen Agitatoren kann Aufenthaltsschranke zuerkannt werden, bzw. deren Zulässigkeit; auch kann Gastwirten, Schankwirten, Buchdruckern, Buchhändlern, Kolporteurs u. s. w., welche sich die sozialistische Agitation zum Geschäft machen, durch Richterspruch der Gewerbebetriebe untersagt oder entzogen werden (§§ 22, 23, 24 das.).

d) Die Zuwiderhandlung gegen einen derartigen (§§ 23, 24 das.) Richterspruch ist ein besonderes Vergehen, welches Geldstrafe bis 1000 M. oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten nach sich zieht (§ 25 das.).

e) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Anordnungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten\*) bzw. des sog. kleinen Belagerungszustandes (§ 28 des gedachten Gesetzes) zuwiderhandelt. Zuständig ist für d) und e) das Landesgericht.

#### § 4.

### 2. Beleidigungen des Landesherrn, der Fürsten und Gesandten.

1. Der Begriff der Beleidigung ist im StGB. bei der sog. Majestätsbeleidigung so wenig festgestellt, als wie bei der Beleidigung eines Privatmannes oder einer Behörde bzw. eines Beamten (§§ 185 ff.). In §§ 94 bis 104 StGB. werden Thätlichkeiten und (einfache) Beleidigungen außer jenen unterschieden wie im § 185 StGB.; jedenfalls ist aber der Begriff der Thätlichkeit, welcher dort jeden Angriff gegen den Körper jemandes außerhalb der Körperverletzung umfaßt, bei der Majestätsbeleidigung weiter, indem auch eine Thätlichkeit mit dem Erfolg einer Körperverletzung hierunter zu verstehen sein wird. Daher umfaßt die sog. Majestätsbeleidigung teils die wörtlich (durch Rede oder Schrift\*\*), teils die thätlich (auch durch Körperverletzung), teils

\*) S. das Verzeichnis derjenigen Behörden, welche nach der auf Grund des § 29 des Reichsges. v. 21/X 1878 (Reichsgesetzbl. S. 351) erfolgten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ und „Polizeibehörde“ in jedem Bundesstaate zu verstehen sind, im Zentralblatt für das Deutsche Reich VI. Jahrgang (1878) S. 607.

\*\*) Eine Majestätsbeleidigung kann auch durch die Presse verübt werden, wenn sie, obgleich in öffentlicher Verhandlung vorgetragen, durch den Druck weiter verbreitet wird, da § 193 StGB. hier nicht Schutz gewährt; RG. II. Strafr.

die symbolisch (durch nicht mißzuverstehendes Verhalten) verübte Beleidigung.

2. Verübt werden kann dieses Verbrechen nach dem StGB. nur an einem Monarchen des Deutschen Reiches, an dem Kaiser und am Landesherrn (d. h. des Heimatsstaates und auch des Aufenthaltsstaates) als eigentliche Majestätsbeleidigung; indessen hat das StGB. diesen Verbrechensbegriff weiter erstreckt, wie die nachfolgende Aufzählung der Fälle ergibt:

a) Thätlichkeiten gegen

α) den Kaiser, gegen den eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaat gegen den Landesherrn dieses Staates (§ 94 StGB.),

β) ein Mitglied des landesherrlichen Hauses oder gegen den Regenten des Heimatsstaates oder eines Bundesstaates, in welchem der Thäter sich aufhält (§ 96 StGB.),

γ) einen anderen Bundesfürsten (d. h. des Deutschen Reiches) (§ 98 StGB.),

δ) ein Mitglied eines landesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaates (§ 101 StGB.).

Zuständig für diese Thätlichkeiten ist das Schwurgericht; die Strafen bleiben hier wegen Seltenheit der Fälle außer Betracht.

b) Beleidigungen außer den vorangeführten Fällen und zwar gegen dieselben Persönlichkeiten wie unter α bis δ (§§ 95, 97, 99, 101 StGB.). Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten in §§ 99 und 101 StGB. ein, sonst von Amtswegen.

Zuständig für derartige Beleidigungen ist das Landgericht.

3. Beleidigungen auswärtiger Staaten und deren Repräsentanten sind folgende:

a) gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats verübt, werden solche nur insofern, als in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit der Bestrafung gleicher Beleidigungen verbürgt ist (Reziprozität) und nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, welcher zurücknehmbar ist, verfolgt (§ 103 StGB.);

im Urtr. v. 4/X 1881. Ein Beweis der Einrede der Wahrheit vermag hier die Strafbarkeit nicht auszuschließen.

Ortloff, die strafbaren Handlungen.

b) gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger verübt, werden solche Beleidigungen ebenfalls nur auf Antrag des Beleidigten, der zurückgenommen werden darf, verfolgt (§ 104 StGB.).

c) Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung, Betruglimpfungen von auswärtigen Staats- oder Hoheitszeichen.

Zuständig ist für alle diese Vergehen das Landgericht.

### § 5.

#### 3. Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

1. Verbrechen i. e. S. sind folgende:

a) Das bloße Unternehmen, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen (§ 105 StGB.).

b) Verhinderung eines Mitglieds einer der vorbezeichneten Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen (§ 106 StGB.); vgl. das einschlagende Amtsvergehen § 339 Abs. 3 StGB. Die Annahme mildernder Umstände ist zugelassen.

Zuständig ist das Schwurgericht.

2. Vergehen sind:

a) Die Verhinderung eines Deutschen in Ausübung seines Wahl- und Stimmrechts, deren Versuch schon strafbar ist (§ 107 StGB.); vgl. das einschlagende Amtsvergehen § 339 Abs. 3 StGB.

b) Wahlfälschung und zwar

α) desjenigen, welcher in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht (§ 108 Abs. 1 StrGB., dazu RG. I. Straff. im Ur. v. 6/X 1881);

β) desjenigen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist (§ 108 Abs. 2 StGB.);

c) Bestechung bei Wahlen, die verübt wird von demjenigen, welcher in einer öffentlichen Wahlangelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft; es muß wenigstens ein ausdrücklich erklärtes oder aus schlüssigen Handlungen zu entnehmendes (vertragsmäßiges) Abkommen des Käufers und Verkäufers der Wahlstimme vorliegen; bloß einseitiges Versprechen eines Entgeltes durch den sog. Käufer enthält einen straflosen Versuch — RG. I. Straff. im Ur. v. 3/IV 1882 (§ 109 StGB.).

Zuständig für diese Vergehen ist das Landgericht; die Strafen sind auch hier wegen der Seltenheit dieser strafbaren Handlungen nicht erwähnt.

## § 6.

### 4. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Unter obiger Rubrik enthält das StGB. im VI. Abschnitt eine Reihe von strafbaren Handlungen, welche sich in folgende Klassen bringen lassen:

1. Strafbare Aufforderungen zum Ungehorsam und zu sonstigen strafbaren Handlungen:

a) Die öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen bewirkte Aufforderung; b. i. jede Kundgebung, welche eine Einwirkung auf den Willen anderer bezweckt, z. B. Rat der Nichtbefolgung und Darlegung des im Falle der Befolgung angeblich zu erwartenden Nachtheiles — RG. II. Straff. im Ur. v. 19/IV 1881; Strafe: Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 110 StGB.).

b) Eine derartige Aufforderung zu einer strafbaren Handlung überhaupt\*) ist wie die Anstiftung (§ 48 StGB.) dazu

\*) Vgl. § 49 a StGB., welcher als in die Lehre von der Teilnahme gehörig hier außer Betracht gelassen wird.

zu bestrafen, wobei das Gesetz rücksichtlich der Strafbarkeit den Unterschied macht, ob die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat oder ohne Erfolg geblieben ist; im letzteren Fall Strafe: Geldstrafe bis zu 600  $\mathcal{M}$  oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 111 StGB.).

c) Die Aufforderung an eine Person des Soldatenstandes, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, insbesondere an eine zum Beurlaubtenstande gehörige Person, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 112 StGB.).

Zuständig ist für diese Vergehen in der Regel das Landgericht, indessen in bezug auf die unter b erwähnten Aufforderungen dasjenige Gericht, zu dessen Zuständigkeit die strafbare Handlung gehört, zu deren Begehung die Aufforderung geschah.

2. Eigentlicher Widerstand und Gewaltverübung gegen Beamte:

a) Die Widerstandsleistung gegen einen Beamten (§ 359 StGB.), welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen, Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der (an sich und auch nach Auffassung des Widerstehenden) rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, ebenso thätliche Angriffe auf einen solchen Beamten während der (nur) rechtmäßigen Ausübung seines Amtes\*). Dem Beamten gleich stehen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder Mannschaften der bewaffneten Macht, einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung ihres Dienstes; Strafe: Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren (§ 113 StGB.). Die Annahme mildernder Umstände ist zugelassen.

\*) Die alte Streitfrage ist richtig von Binding a. a. O. Bd. 2 S. 588 ff. dahin entschieden, daß der Glaube an die Widerrechtlichkeit der angeblichen Amtshandlung, nicht aber ein Zweifel daran, den Vorsatz der Widerrechtlichkeit ausschliesse und daß eine Freisprechung schon dann einzutreten habe, wenn dem Angeklagten das Wissen von der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nachzuweisen nicht gelungen ist. Das überall erforderte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Bestandteil des Vorsatzes wird durch jene Überzeugung des Beschuldigten ausgeschlossen.

Zuständig ist das Landgericht, dessen Strafkammer indessen den einzelnen Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

b) Dasselbe Vergehen steht auf einer Stufe höherer Strafbarkeit, sofern es gegen Forst- oder Jagdbeamte, in der Amtsausübung, Waldeigentümer, Forst- oder Jagdrechtigte oder deren Aufseher verübt wird (§ 117 StGB. Abs. 1), wofür das Landgericht zuständig ist, dessen Strafkammer jedoch leichtere Fälle an das Schöffengericht überweisen kann, nicht aber, wenn der Widerstand oder Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden ist, wofür 3 Monate Gefängnis die geringste Strafe ist (§ 117 Abs. 2 StGB.). Mildernde Umstände können angenommen werden.

Ist aber durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung befallen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Jahren, gedroht (§ 118 StGB.) und die Sache gehört dann vor das Schwurgericht.

Endlich ist es ein Grund zur Straferhöhung, wenn eine der vorbezeichneten Handlungen der §§ 117 und 118 von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist (§ 119 StGB.).

c) Das bloße Unternehmen, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, sog. Beamtennötigung, welche einem Vollstreckungsbeamten gegenüber nur dann in Frage kommen kann, wenn seine Amtshandlung noch nicht begonnen oder bereits vollendet war, als jenes Unternehmen stattfand; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei Annahme mildernder Umstände aber Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren (§ 114 StGB.\*).

Zuständig ist das Landgericht, doch kann dessen Strafkammer im letzteren Falle die Sache an das Schöffengericht überweisen.

---

\*) Über das Verhältnis zwischen § 113 und § 114 vgl. RG. I. Straff. im Ur. v. 12/V 1881.

3. Rückfichtlich des durch Vereinigung mehrerer geleisteten Widerstandes nennt das Strafgesetz drei besondere Vergehen:

a) Den „Aufruhr“, d. i. die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen (vorstehend unter a und c) mit vereinten Kräften begangen wird; Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

Zuständig ist das Landgericht (§ 115 Abs. 1 StGB.).

Die Beteiligung der „Rädelsführer“, sowie auch die Verübung einer der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen seitens eines solchen Teilnehmers (Anführers) aber ist ein Verbrechen, welches mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bedroht ist (§ 115 Abs. 2) und vor das Schwurgericht gehört.

Wer Rädelsführer sei, ist nicht näher bestimmt, indessen ist es kaum zweifelhaft, daß darunter nicht jeder, welcher zur Zusammenrottung und der Widerstandsleistung sowie der Beamtennötigung anreizt, sondern nur derjenige, welcher eine hervorragende Anreizung und Leitung (Führerschaft) bethätigt hat, mag er selbst eine der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen vorgenommen haben oder nicht, zu verstehen ist.

b) Das Vergehen des „Auflaufs“ verübt derjenige, welcher der an eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelten Menschenmenge von den zuständigen Beamten (RG. III. Straff. im Urtr. v. 15/III 1882) oder Befehlshaber der bewaffneten Macht ergangenen Aufforderung, sich zu entfernen, nach der dritten derartigen Aufforderung nicht Folge leistet; zu den im Urteil besonders hervorzuhebenden gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes gehört die Kenntniss der fraglichen Aufforderung nicht — RG. III. Straff. im Urtr. v. 15/III 1882; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. (§ 116 Abs. 1 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht, dessen Strafkammer jedoch den Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

Ist aber bei einem Auflauf gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand



geleistet oder Gewalt verübt worden, so treffen den Teilnehmer daran die Strafen des Aufruhrs (§ 116 Abs. 2 und vgl. Abs. a).

c) „Meuterei“ ist das Vergehen Gefangener (auch nur zweier in demselben Raum detinierter — RG. II. Straff. im Ur. v. 1/VI 1880), welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, wobei ein räumliches Zusammensein vorausgesetzt wird — RG. III. Straff. im Ur. v. 25/IX 1880; Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 122 StGB.). Dem gleichgestellt ist die Zusammenrottung Gefangener und das Unternehmen eines gewaltigen Ausbruchs mit vereinten Kräften; auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt an Sachen liegt eine Zusammenrottung — RG. II. Straff. im Ur. v. 1/VI 1880 (§ 122 Abs. 2 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht.

Als Verbrechen sind jedoch Gewaltthätigkeiten, welche „Meuterer“ gegen die Anstaltsbeamten oder gegen die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht (§ 122 Abs. 3 StGB.), für welche das Schwurgericht zuständig ist.

4. Im besonderen sind Vergehen in bezug auf die Zwangsgewalt des Staates über Gefangene:

a) Die vorsätzliche Befreiung eines solchen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, oder die vorsätzliche Beihilfe zur Befreiung eines Gefangenen; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren. Der Versuch ist strafbar (§ 120 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht, jedoch mit Überweisungsbefugnis.

b) Das Entweichenlassen eines Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung jemand beauftragt ist, oder die Beförderung der Gefangenenbefreiung

α) mit Vorsatz verübt, zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren nach sich (§ 121 Abs. 1 StGB.) und gehört vor das Landgericht,

β) aus Fahrlässigkeit begangen, ist mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* bedroht (§ 121 Abs. 2) und gehört vor das Schöffengericht, event. zur Erlassung eines Strafbefehls vor das Amtsgericht.

### § 7.

#### B. Die politischen Verbrechen in der Praxis.

1. Die Verfolgung der eigentlichen sog. politischen Verbrechen (Hochverrat, Landesverrat, das Verbrechen in § 105 StGB. und die sozialistischen Bestrebungen) erfordert in jeder Beziehung besondere Klugheit, Vorsicht und Erfahrung und wird daher nur damit ausgestatteten Beamten der Polizei übertragen, um so mehr als es gilt, einen Kampf gegen besondere Schlauheit, List und Kühnheit aufzunehmen.

a) Die Aufgabe des Sicherheitsdienstes, d. i. der vorbeugenden Thätigkeit der Polizei (Präventivthätigkeit), ist es, mittels der Beobachtung das Treiben einzelner Verdächtiger (Agenten) und der politischen Vereine und geheimen Gesellschaften überwachen zu lassen, um dem Versuche von Übelthaten zuvorzukommen. Wir haben es hier nur mit der entdeckenden Thätigkeit zur Ermittlung von verübten politischen Verbrechen, welche besonders Aufgabe der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist, zu thun. Daß jene wie diese Thätigkeit gerade in bezug auf alles geheime Treiben der Feinde der Staatsordnung und bürgerlichen Gesellschaft nur mittels der Geheimpolizei und Vigilanten oder Agenten, oder eines Eingeweihten mit einigem Erfolg geübt werden kann, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, sowenig als die Schwierigkeit einer geschickten Lösung ihrer Aufgabe, für welche Regeln sich nicht aufstellen lassen.

b) Leider stehen die Kulturstaaten der Neuzeit unter dem Druck weit verbreiteter ordnungsfeindlicher Verbindungen und Verschwörungen, wie sie die Geschichte nie in solcher Ausdehnung gekannt hat, welche sich zur Aufgabe die Vernichtung der Träger der Staatsgewalten durch die scheußlichsten Verbrechen des Mordes

und dabei der Lebensgefährdung anderer gestellt haben, dies auch unverhohlen aussprechen und einzelnen deren Lösung auferlegen, wie die Kaiser-, Königs-, Präsidenten-, Kanzler- und Beamtenmorde der Neuzeit und deren Versuche genug gezeigt haben.

Der Nachweis des Zusammenhangs einer solchen That eines oder mehrerer Einzelnen mit einem Komplott einer Verschwörergesellschaft ist eine der nächsten Aufgaben nächst der Entdeckung des Thäters eines Hochverrats-Mordes oder Versuches dieses schwersten aller Verbrechen. Welchen Anteil und Einfluß auf die Erzeugung oder Ausführung eines sonst anscheinend vereinzelt fanatischen Entschlusses eines Hochverrätters das Treiben einer staatsgefährlichen Gesellschaft ohne Nachweis ihres direkten Einflusses gehabt habe, das wird sich gewöhnlich erst aus der weiteren Untersuchung des Einzelfalles ergeben, namentlich daraus, ob und welche Verbindung der Thäter mit einer Verschwörergesellschaft unterhalten hat. Wie schwer aber ein solcher Nachweis ist, hat die Untersuchung gegen Nobiling, den Thäter des Mordversuches an dem Deutschen Kaiser Wilhelm I. vom 2. Juni 1878 erwiesen und früher die Untersuchungen gegen dessen Vorgänger im Königs-mord, den Bürgermeister Tschek und den Feuerwerker Sefeloge; klar gestellt war er in der Untersuchung gegen die Mörder des Kaisers von Rußland, Alexander II.

c) Das wichtigste Mittel zur Entdeckung der Pläne und Beteiligung an hochverräterischen Thaten bleibt, abgesehen von den Mitteilungen der Vigilanten und Geheimpolizisten, die Beschlagnahme geheimer Korrespondenzen (Telegramme), deren Verständnis oft wegen ihrer besonderen Redeweise nicht leicht ist oder, wenn sie in chiffrierter Schrift geführt sind, erst von Sachverständigen, nach Ermittlung des Schlüssels zur Chifferschrift, zu entziffern sein wird. Ob die etwa aufgefundenen Schriftstücke echt und wahr sind, oder ob sie gefälscht oder absichtlich mit einem täuschenden, unwahren Inhalt erfüllt sind, das festzustellen, ist Aufgabe der weiteren Untersuchung. Welche gefährliche Manöver aber auch mit falscher Anschulldigung in dieser Beziehung gemacht werden können, hat der vor dem Schwurgericht zu Berlin um Mitte dieses Jahrhunderts gegen den Geheimen Obertribunalsrat Waldeck (zum Nachteil des Staats) geführte Prozeß gezeigt.

d) Die Ermittlung etwaiger Mitschuldiger oder Verschwörer neben dem bekannt gewordenen Hauptthäter ist vor allen Dingen durch Erörterung des regelmäßigen und des selteneren, etwa geheimnisvoll betriebenen Umganges mit anderen, an besonderen Orten, zu besonderen Tageszeiten, unter besonderen Verhältnissen (Transportmitteln, Verkleidungen, Begleitung) festzustellen. Es wird durch Beobachtungen und Befragungen sich herausstellen, wer bloße Mittelsperson zur Überbringung von Mitteilungen und Verbrechenswerkzeugen, oder wer wirklicher Komplize, Verschworener u. s. w. ist. Die sozialistische Agitation wird gewöhnlich so betrieben, daß Agitatoren unter falschem Namen und mit falschen Pässen versehen, Arbeiter durch Gespräche über deren Verhältnisse an sich ziehen und ihre Unzufriedenheit erregen, sie mit Flugblättern versehen, auch ihnen Geld vorschließen, dann durch die gewonnenen Anhänger Broschüren weiter verbreiten und neue Vertraute gewinnen, bis sie kleine geheime Versammlungen zusammenbringen, in welchen sie selbst auftreten und die Genossen zur strengsten Geheimhaltung unter Androhung der von dem geheimen Gericht zu verhängenden Strafe verpflichten. Dann erfolgen bei weiterer Gewinnung von Anhängern Gruppenbildungen von 10 bis 12 Personen unter Vorständen, welche die Verbindung mit den Häuptern unterhalten.

Telegraphen- und Postanstalten werden mit wichtigen Aufträgen weniger betraut als persönliche Abgesandte; dieser habhaft zu werden ist aber bei dem jetzigen schnellen und zwangslosen Verkehr außerordentlich schwer, zumal das Reisen auf falsche Legitimationspapiere an der Tagesordnung ist.

Je weiter verbreitet die Neigung zur Opposition gegen die Regierung ist, desto schwieriger wird es für die Polizei, bei ihren Bemühungen Hilfe von anderen Unbeteiligten zu erhalten, wie sich dies gegenwärtig in Rußland bei dem Kampf gegen die Nihilisten zeigt; daß es aber auch dort Verräter unter den Verschworenen gibt, trotz aller Achtung derselben, ist bekannt. Diese geschieht zu benutzen, fällt der Geheimpolizei zu, welche ihren Apparat hauptsächlich auf diesem Gebiet in Bewegung zu setzen hat.

e) Was die Verbreitung verbotener Druckschriften anlangt, z. B. in § 19 des Sozialistengesetzes, so ist mit der bloßen

Beschlagnahme einer Sendung auf der Post, wovon ab und zu die Polizei durch Verrat Kenntnis erhält, wenig erreicht, indem der Adressat jede Bekanntschaft mit der Absenderstelle in Abrede stellt, der Absender aber natürlich sich nicht nennt und erst durch die dritte oder vierte Hand die Sendung der Annahmestelle (Post) überreichen läßt, so daß der eigentliche Verbreiter ganz unbekannt bleibt und der Adressat oder Besitzer der Druckschrift, sofern ihm eine Verbreitung nicht nachzuweisen war, straflos ausgehen muß (RG. II. Straff. im Ur. v. 21/VI 1881). Die Verbreitung unter Kreuzband wird kaum noch versucht, weil verbotene und der öffentlichen Ordnung gefährliche Drucksachen auf diesem Wege leicht entdeckt werden. Die Verbreitung erfolgt meist von Hand zu Hand der Genossen an ihnen näher Stehende, auch durch Kolporteure erlaubter Zeitschriften, welche in ihren Mappen verdeckte Fächer zur Verbergung der verbotenen Drucksachen haben. Abends oder früh werden Flugblätter auch wohl in die Hausfluren, in Briefkästen der Wohnungen praktiziert, über Nacht auch an Straßenecken angeklebt u. s. w.

f) Wegen des Vorschreitens der Polizei gegen sozialistische Umtriebe ist auf die ausführlichen Vorschriften des im § 3 Abs. 6 angeführten Reichsgesetzes zu verweisen.

g) Von den Arten der Begehung des Landesverrats kommt die in § 3 Abs. 2e erwähnte zuweisen vor, und zwar sind es Agenten einer fremden Gesandtschaft, welche Landesverräter zu gewinnen und auszubeuten suchen, indem sie sich in den Besitz wichtiger diplomatischer oder militärischer Urkunden, Depeschen u. dergl. zu setzen suchen. Den Verkehr zwischen jenen und diesen festzustellen, wird hauptsächlich Aufgabe der Geheimpolizei sein die Recherchen erfordern hierbei die allergrößte Vorsicht.

2. Die Beweiserhebungen rücksichtlich der Beleidigungen der Landesherren, Bundesfürsten, Gesandten u. s. w. bieten ebensowenig Schwierigkeiten, wie die über Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, den Aufruhr, Auflauf und Widerstand gegen die Staatsgewalt, indem hierzu meistens ein Zeugenbeweis zu führen ist.

Nur in bezug auf den so häufig in der Praxis vorkommenden Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB.) sei noch einiges erwähnt.

a) Es kommt nämlich gar nicht selten vor, daß Angeschuldigte nichtuniformierten oder nur mit einer Dienstmütze oder einem Dienstschild versehenen Beamten Widerstand entgegengesetzten und später behaupten, sie hätten in demselben nicht einen Beamten erkennen und daher nicht annehmen können, daß der ihnen mit der Anforderung der Unterwerfung unter seine Anordnungen Entgegentretende sich in der (rechtmäßigen) Ausübung eines Amtes befunden habe\*); daher entsteht in den Untersuchungen zuweilen darüber ein tatsächlicher Zweifel, ob der Beamte sich dem Angeschuldigten gegenüber als solcher zu erkennen gegeben habe, oder ob wenigstens dem Auftreten des Beamten und Ansehen nach der Angeschuldigte nicht im Zweifel über die amtliche Eigenschaft des ihm Entgegentretenden sein konnte. Daher haben namentlich auch die Beamten der Polizei bei Ausübung ihrer zwangsweißen Thätigkeit, z. B. bei Arresturen, wobei ihnen am häufigsten Widerstand entgegengesetzt wird, vor allem, um jenen Zweifel zu beseitigen, sich bestimmt als Beamte, z. B. in der Nacht, zu erkennen zu geben und dem Betroffenen energisch ihre Anordnung, wie Androhung der Arrestur, Verlassen eines Lokals u. s. w. verständlich zu machen und womöglich, wenn sie Widerstand erwarten, ausdrücklich auf die Strafe des Gesetzes aufmerksam zu machen.

b) Zuweilen entsteht darüber Zweifel, ob ein Widerstand durch Gewalt geleistet worden sei, und deshalb wird von einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft abgestanden. Gewalt ist nicht ein bloßes Vorschieben eines sachlichen Hindernisses gegen den Vollstreckungsakt des Beamten, z. B. das Verschließen oder Vertreten der Thür, die bloße Wegnahme einer Sache, das Sichniederwerfen eines zu Transportierenden; wohl aber das Hinausschieben oder Drängen des Beamten aus der Thür, das Losreißen der Personen und Sachen (Antreiben der Pferde) von dem festhaltenden Beamten, das Widerstreben des am Boden Liegenden bei dem Versuch des Beamten, ihn in die Höhe zu richten und zum Fortgehen zu bewegen, auch das Einsperren eines zur Amtsausübung bereiten

\*) Einer Feststellung des Bewußtseins des Angeklagten im Strafurteil davon, daß der Beamte sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe, bedarf es nur, wenn jener dies bestritten hat — RG. III. Straff. im Ur. v. 3./XII 1879.

Beamten. Die Gewalt besteht im allgemeinen in einer körperlichen Kraftanwendung gegen die Thätigkeit des Beamten, wodurch dieser zu einer Überwindung der Gegenkraft oder zu einem Unterlassen der Thätigkeit sich veranlaßt sieht.

## II. Handlungen gegen die öffentliche Ordnung.

### A. Friedensstörungen.

#### § 8.

##### 1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

##### 1. Hausfriedensbruch wird verübt

a) als einfacher, dessen Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§ 123 Abs. 1 u. 2 StGB.).

α) durch widerrechtliches Eindringen in die Wohnung, Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind,

β) durch Nichtentfernung aus diesen Räumen auf die an den ohne Befugnis darin Verweilenden ergangene Aufforderung des Berechtigten (s. RG. II. Straff. im Ur. v. 3/XI 1879 und III. im Ur. v. 28/IV 1880). In Frage kommt „jedes befriedete Besitztum oder jeder Raum, der in erkennbarer Weise den Zwecken der Häuslichkeit zu dienen bestimmt ist“ (RG. III. Straff. im Ur. v. 16/IV 1881), auch der Platz vor dem Hause (nach altdeutschem Recht auf 3 Schritte), nicht ein allein gelegener Garten, in welchen das Eindringen nach § 368 Ziff. 9 StGB. zu strafen ist (RG. II. Straff. im Ur. v. 6/IV 1880, III. im Ur. v. 16/VI 1881); Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 M.;

b) als qualifizierter oder unter erschwerenden Umständen, wenn die vorstehend unter a gedachte Handlung (§ 123 Abs. 3 StGB.),

α) von einer mit Waffen (nicht im technischen Sinn, wie bei dem Zweikampf unterschieden zu werden pflegt) versehenen Person, oder

β) von mehreren gemeinschaftlich (jedoch auch mit Vereinigung ihres Willens zu einem widerrechtlichen Zweck) begangen worden ist; Strafe: Gefängnis von 1 Woche bis zu 1 Jahr;

c) als gewaltsamer Hausfriedensbruch, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die unter a genannten Räumlichkeiten widerrechtlich eindringt; jeder Teilnehmer an diesen Handlungen begeht diesen Hausfriedensbruch; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren (§ 124 StGB.).

Zuständig ist für das Vergehen unter a das Schöffengericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls, für das unter b und c das Landgericht, dessen Strafkammer jedoch Fälle unter b an das Schöffengericht überweisen kann.

2. Landfriedensbruch ist bloße Teilnahme an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, welche mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen (auch ohne deren Beschädigung — RG. III. Straff. im Ur. v. 3/II 1882) Gewaltthätigkeiten begeht (also nicht, wie bei dem gewaltsamen Hausfriedensbruch bloß zu begehen beabsichtigt; auch gehört ein Eindringen in fremde Räumlichkeiten hier nicht zum Thatbestand wie bei dem Hausfriedensbruch); Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 125 Abs. 1 StGB.).

Zuständig für dieses Verbrechen ist das Landgericht.

Verbrechen ist aber die Beteiligung der Räufelührer (vgl. § 6 Abs. 3 a) und derjenigen, welche bei Gelegenheit des Landfriedensbruches Gewaltthätigkeiten gegen Personen begehen oder Sachen plündern, vernichten oder zerstören (auch ohne besondere Abrede, nur mit dem gleichen Bewußtsein der Mitthäter — RG. III. Straff. im Ur. v. 3/II 1882); Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 125 StGB. Abs. 2). Zuständig ist das Schwurgericht.

3. Landzwang, welchen Ausdruck indessen das StGB. nicht gebraucht hat, ist die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (im Abschnitt XXVII StGB.) — § 126 StGB. Es ist hier nur die Bedrohung einer Personengesamtheit, z. B. durch öffent-



lichen Anschlag, in Frage; die Bedrohung einzelner fällt unter § 241 StGB. „Öffentlicher Friede“ ist das allgemeine Vertrauen auf eine durch die Staatseinrichtungen gewährleistete Sicherheit. Zuständig ist das Landgericht.

4. Das unbefugte Bilden oder Befehligen eines bewaffneten Haufens oder Versetzen einer Mannschaft mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen mit dem Wissen, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren; das bloße Anschließen an einen solchen bewaffneten Haufen wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft (§ 127 StGB.). Zuständig ist das Landgericht.

5. Gefährdungen des öffentlichen Friedens enthalten folgende Vergehen im Gegensatz zu den in § 126 StGB. enthaltenen Störungen:

a) Teilnahme an verbotenen, geheimen Verbindungen (§ 128 StGB.).

b) Teilnahme an staatsgefährlichen (Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel hindernden) Verbindungen (§ 129 StGB., dazu RG. II. und III. Straff. im Ur. v. 21/X 1881 zum ersten Hochverratsprozeß vor dem RG.).

c) Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander (§ 130 StGB., dazu RG. I. Straff. im Ur. v. 24/X 1881).

d) Gefährdung des öffentlichen Friedens durch einen Geistlichen oder anderen Religionsdiener in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes

α) durch Reden (öffentliche) vor einer Menschenmenge oder in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren,

β) durch Ausgabe oder Verbreitung von Schriftstücken, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind;

Strafe: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren (§ 130a StGB.) — Zusatz der Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876, sog. Kanzelparagraph.